

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10 b –Ortskern- 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Issum Nr. 10 b –Ortskern- 2. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 03.09.2018 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsbegründung) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10 b – Ortskern- 2. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 09.10.2018 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 09.10.2018 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10 b – Ortskern- 2. Änderung vom 09.10.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV

NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111 und 112 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

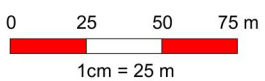
Issum, 10.10.2018
Der Bürgermeister
gez.
Brüx



Datum: 14.06.2018



Maßstab 1 : 2.500

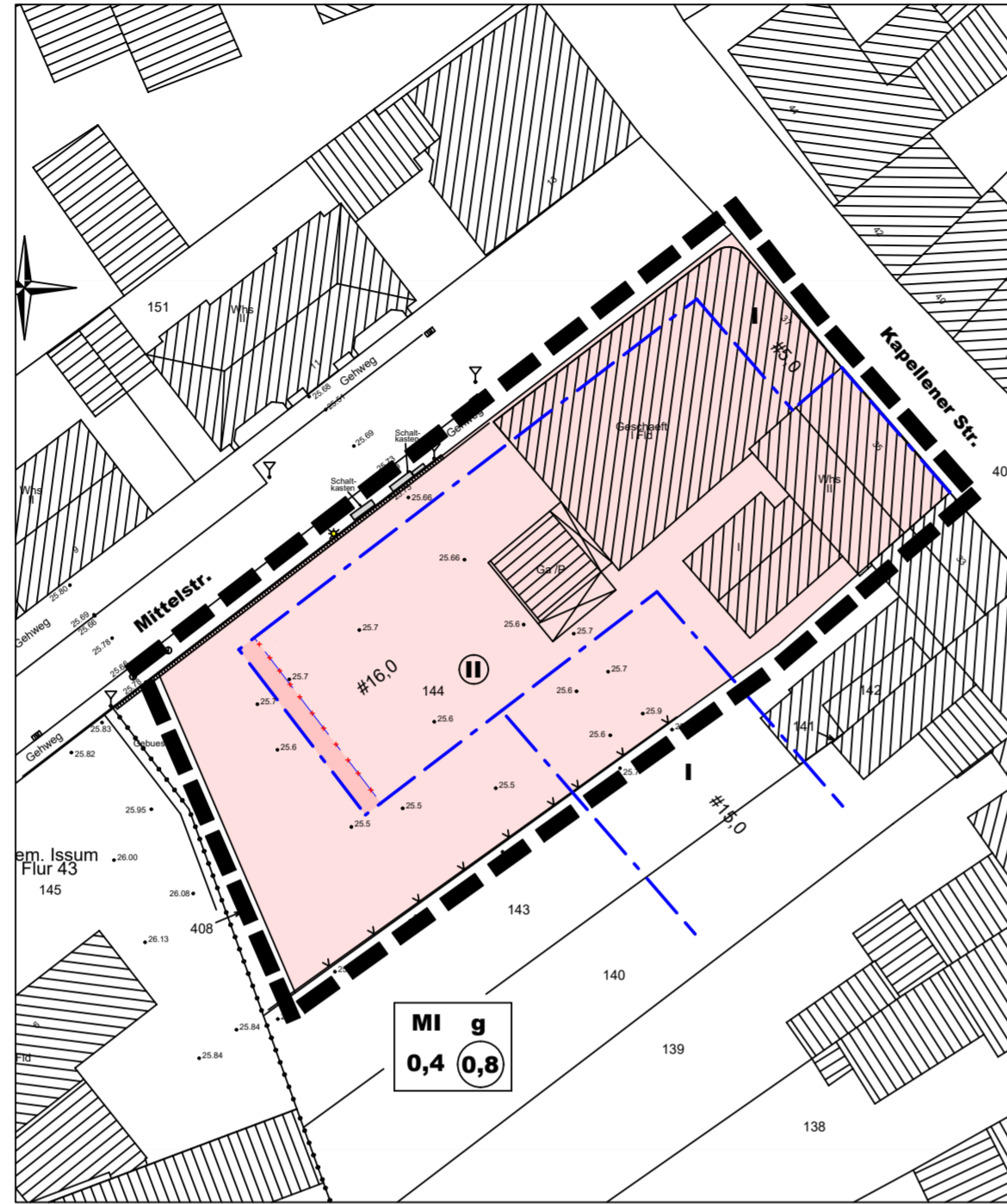
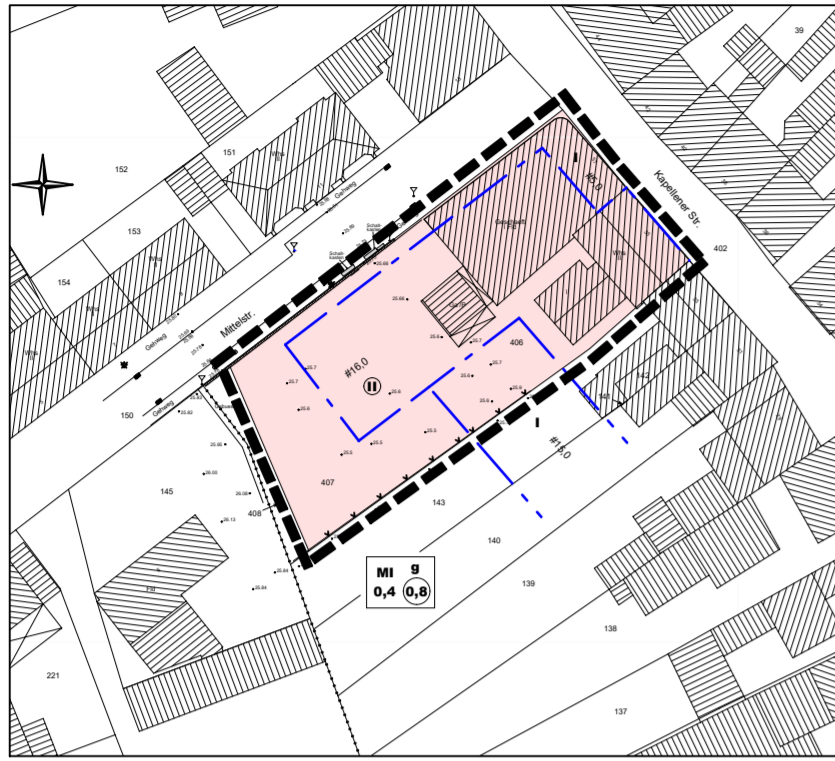


Gemeinde Issum

Bebauungsplan Nr. 10 b

- "Ortskern" - 2. Änderung

Bisherige Festsetzungen
Übersicht M.: 1:1000



Textliche Festsetzungen

-planungsrechtliche Festsetzungen

-MI - Mischgebiete

gem. §1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Art der Nutzung nach §6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO Tankstellen nicht zulässig sind.

-nicht überbaubare Grundstücksflächen

gem. §23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig sind. (Ausgenommen werden Stellplätze)

Bestehende bauliche Anlagen bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

-Erdgeschoßfußbodenhöhe gem. §9 Abs. 2 BBauG

Die maximale Höhe der fertigen Oberkanten der Erdgeschoßfußbodenhöhe wird auf maximal 0,40m über angrenzender Verkehrsfläche festgesetzt (Bezugspunkt ist die Hinterkante der Randbefestigung der Verkehrsfläche). Bestehende bauliche Anlagen bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Hinweise

Kampfmittel

Die Existenz von Kampfmittel im Erdbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Gemeinde Issum einzuschalten. Vor der Durchführung von Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden, sind vom Grundstückseigentümer detektonische Sicherheitsprüfungen zu veranlassen.

Denkmalschutz

Archäologische Bodenfunde und Befunde sind gem. §9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §15/16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG- vom 11.03.1980) der Gemeinde Issum oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/776290) unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Artenschutz

Zum Schutz der Brutvogelarten sind alle Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (Außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Fall unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Zeichenerklärung (nach BauGB und BauNVO)

1. Art der bauliche Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

MI Mischgebiet (§4 BauNVO) **Bereich der 2. Änderung Nr. 10 B**

2. Maß der bauliche Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§16 bis 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß

0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

II Überhöhung der GRZ und GFZ

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

— — — — — Baugrenze

— — — — — Baulinie

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des zu ändernden Bereiches im Bebauungsplan 10B

Darstellungen

Gebäude laut Kataster

25,50 (Beispielhöhe)
● Geländehöhen/Straßenhöhen ü.N.N.

000 Grundstückseinfassung mit Angabe Flurstücksnummer

Rechtgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

vom 21.11.2017
(BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

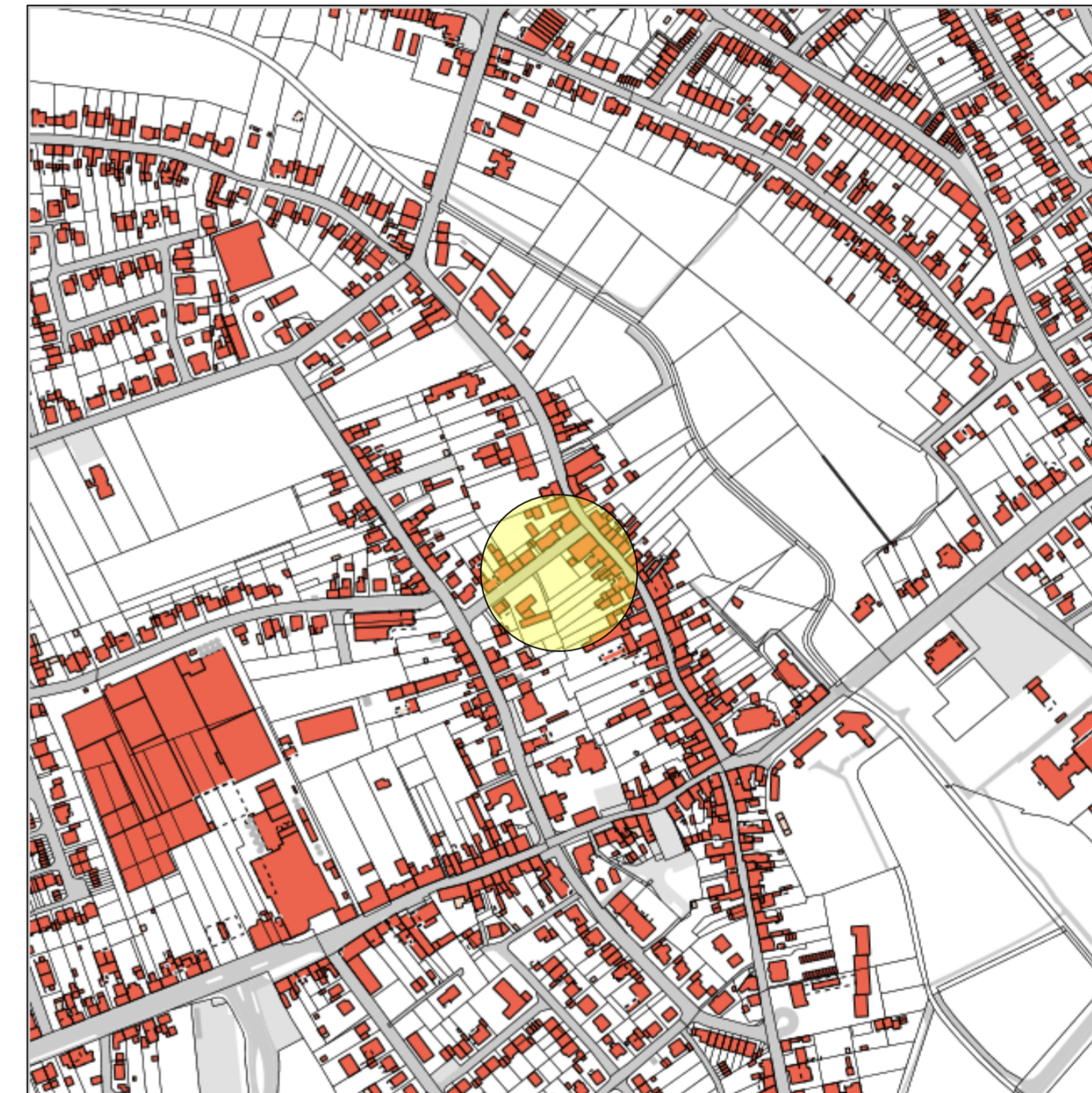
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
in der derzeit gültigen Fassung

Landesbauordnung (BauO NW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000
(GV.NRW. S. 256), in der derzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV.NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung



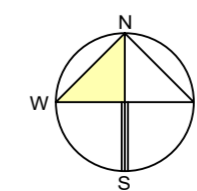
Verfahrensvermerke	
Die Planunterlage mit Stand vom und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen § 1 PlanzV 90 , den	Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des §10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst Issum, den
..... ÖbVi Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde Issum hat am den Beschluss zur Aufstellung nach §2 Abs.1 BauGB gefasst Issum, den	Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Gemeinde Issum am durch Beschluss beigetreten. Issum, den
..... Bürgermeister Bürgermeister
Der Aufstellungsbeschluss wurde ambekanntgegeben. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vombeteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde ambekanntgemacht und erfolgte vombis einschließlich..... Issum, den.....	Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bau GB erfolgte am Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Issum, den
..... Bürgermeister Bürgermeister

Gemeinde Issum Bebauungsplan Nr. 10 b "Ortskern" - 2. Änderung

Gemarkung Issum, Flur 43

bearbeitet: LS/BW

Stand: Juni 2018



Maßstab 1:500

Architekturbüro
schroers GbR

Kleine Bleiche 28
47647 Kerken - Nieuwerk
Telefon 02833/9244-0
Telefax 02833/9244-23
www.architekturbuero-schroers.de
info@architekturbuero-schroers.de

- Karl Schroers
Architekt VFA
- Lars Schroers
Architekt Dipl.-Ing.
- Sven Schroers
Architekt Dipl.-Ing.